

KANTON ST.GALLEN

GEMEINDE JONSCHWIL

Technische Betriebe Uzwil

**SCHUTZZONENREGLEMENT
FÜR DIE GRUNDWASSERFASSUNGEN BETTENAU**

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1	Geltungsbereich	1
Art. 2	Grundwasserschutzzonen und deren Ziele	1
Art. 3	Wegleitung des Bundes	1
Art. 4	Einhaltung der Schutzzonenvorschriften	2
Art. 5	Überwachung der Grundwasserqualität	2
Art. 6	Informationspflicht	2
2.	Allgemeine Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen	2
Art. 7	Grundsatz	2
2.1	Bestimmungen für die Zone S3	3
Art. 8	Allgemeine Beschränkungen	3
Art. 9	Bauten und Anlagen	3
Art. 10	Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten	3
Art. 11	Schmutzwasserleitungen	3
Art. 12	Verkehrsanlagen	3
Art. 13	Landwirtschaftliche Anlagen	4
Art. 14	Geländeveränderungen und Materialentnahmen	4
Art. 15	Deponien und Ablagerungen	4
Art. 16	Bodenbewirtschaftung und Düngung	4
Art. 17	Pflanzen- und Holzschutzmittel	5
2.2	Bestimmungen für die Zone S2	5
Art. 18	Allgemeine Beschränkungen	5
Art. 19	Bodenbewirtschaftung und Düngung	5
Art. 20	Pflanzen- und Holzschutzmittel	5
2.3	Bestimmungen für die Zone S1	6
Art. 21	Allgemeine Beschränkungen	6
Art. 22	Zutritt	6
3.	Besondere Bestimmungen	6
Art. 23	Grundsatz	6
4.	Übergangsbestimmungen für bestehende Bauten und Anlagen	6
Art. 24	Grundsatz	6
Art. 25	Fristen	7
4.1	Bestimmungen für die Zone S3	7
Art. 26	Verkehrsanlagen	7
Art. 27	Schmutzwasserleitungen	7
Art. 28	Landwirtschaftliche Anlagen	7
4.2	Bestimmungen für die Zone S2	7
Art. 29	Schmutzwasserleitungen	7

Art. 30	Verkehrsanlagen	8
5.	Schlussbestimmungen.....	8
Art. 31	Verfügungen.....	8
Art. 32	Ausnahmebewilligungen.....	8
Art. 33	Anmerkung im Grundbuch	8
Art. 34	Strafbestimmungen.....	9
Art. 35	Vollzugsbeginn	9

Beilagen

- Beilage 1: Auszüge aus eidgenössischen Erlassen
- Beilage 2: Auszüge aus kantonalen Erlassen
- Beilage 3: Ergänzende Richtlinien, Empfehlungen und Merkblätter
- Beilage 4: Fachbegriffe

In Anwendung von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20; abgekürzt GSchG), Art. 29 ff. der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201; abgekürzt GSchV) und Art. 29 bis 34 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vom 11. April 1996 (sGS 752.2; abgekürzt GSchVG) sowie gestützt auf Art. 5 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2; abgekürzt GG) erlässt der Gemeinderat Jonschwil als Reglement:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Grundwasserschutzzonen der Grundwasserfassungen Bettenau. Koordinaten der Brunnenschächte:

Brunnen 1:	724 850/254 620
Brunnen 2:	724 960/254 560
Brunnen 3:	724 830/254 450.

Es legt die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen fest.

Das Reglement ist Bestandteil des Umgrenzungsplans Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassungen Bettenau, Plan-Nr. 96-110/1, Geologiebüro Lienert & Haering AG, datiert vom 10. Juni 1999, revidiert 10. Oktober 2004 und 11. März 2005 (Massstab 1 : 2'000).

Die Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Natur- und Heimatschutzrechtes sowie die Wald-, Umweltschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Soweit die Bestimmungen dieses Reglements eine einschränkendere Nutzung der Grundstücke vorschreiben, gehen sie der geltenden Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Jonschwil vor.

Art. 2 Grundwasserschutzzonen und deren Ziele¹

Die Grundwasserschutzzone (Zone S) besteht aus dem Fassungsbereich (Zone S1), der Engeren Schutzzone (Zone S2) und der Weiteren Schutzzone (Zone S3).

Die Schutzzonen bezwecken einen abgestuften, vorsorglichen Schutz des näheren Einzugsgebietes einer Trinkwasserfassung in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

Art. 3 Wegleitung des Bundes

Die Wegleitung des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL)² gilt bei der Anwendung dieses Reglements als Richtlinie.

¹ vgl. Beilage 1.2: Anhang 4 Ziff. 12 GSchV

² vgl. Beilage 3: Bst. a

Art. 4 Einhaltung der Schutzzonenvorschriften

Die Inhaberin der Wasserfassung überwacht die Einhaltung der Schutzzonenvorschriften und meldet Verstösse unverzüglich der politischen Gemeinde. Die Inhaberin der Wasserfassung kann Dritte mit dieser Aufgabe beauftragen.

Bauvorhaben in der Grundwasserschutzzone sind der Inhaberin der Wasserfassung im Bau-
bewilligungsverfahren schriftlich anzuzeigen.

Art. 5 Überwachung der Grundwasserqualität³

Das Rohwasser ist durch die Inhaberin der Wasserfassung regelmässig untersuchen zu lassen. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach der Lebensmittelgesetzgebung⁴ und der Gewässerschutzverordnung⁵ (Anforderungen an die Wasserqualität unterirdischer Gewässer).

Die politische Gemeinde und die kantonale Behörde (Amt für Lebensmittelkontrolle) sind unverzüglich zu informieren, wenn:

- a. die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung an die chemisch-physikalische oder bakteriologische Wasserqualität gemäss Schweizerischem Lebensmittelbuch⁶ nicht erfüllt sind;
- b. die numerischen Anforderungen an die Wasserqualität gemäss Gewässerschutzverordnung nicht erfüllt sind; oder
- c. die Konzentration von Stoffen, für welche die Lebensmittelgesetzgebung, die Gewässerschutzverordnung oder die Altlastenverordnung⁷ numerische Anforderungen enthalten, stetig zunimmt.

Art. 6 Informationspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken in der Grundwasserschutzzone sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die massgebenden Nutzungsbeschränkungen zu informieren.

2. ALLGEMEINE NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN**Art. 7 Grundsatz**

Die allgemeinen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen (Kapitel 2) gelten für neue Bauten und Anlagen. Sie gelten ebenfalls bei wesentlichen Änderungen bestehender Bauten und Anlagen.

Mängel an Bauten und Anlagen, die das Grundwasser konkret gefährden, sind ohne Verzug zu beheben.

³ vgl. Beilage 1.2: Art. 47 GSchV

⁴ vgl. Beilage 1.8: Bst. a

⁵ vgl. Beilage 1.2: Anhang 2 Ziff. 2 GSchV

⁶ vgl. Beilage 3: Bst. b

⁷ vgl. Beilage 1.8: Bst. b

2.1 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S3

Art. 8 Allgemeine Beschränkungen

Anlagen und Nutzungen, von denen eine erhöhte Gefahr⁸ ausgeht, sind nicht zulässig.

Art. 9 Bauten und Anlagen

Bauten und Anlagen sind über dem höchstmöglichen Grundwasserspiegel, bei Quellwasserfassungen über den wasserführenden Schichten, zu errichten. Die zuständige Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen festlegen, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.

Für die Versickerung von Dachwasser sind die einschlägigen Richtlinien⁹ massgebend.

Bei der Verwendung von Sekundärbaustoffen (Recyclingbaustoffe) sind die einschlägigen Richtlinien¹⁰ zu beachten.

Bei Bauarbeiten sind besondere Schutzmassnahmen¹¹ zu treffen.

Art. 10 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Die Zulässigkeit und die zu treffenden Massnahmen bei der Errichtung und Änderung von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten richten sich nach dem Bundesrecht¹².

Art. 11 Schmutzwasserleitungen

Schmutzwasserleitungen samt Hausanschlüssen und Schächten sind dauerhaft und dicht zu erstellen und so auszuführen, dass Dichtheitsprüfungen einfach möglich sind. Sie müssen den Anforderungen der einschlägigen Richtlinien¹³ entsprechen.

Die Dichtheit ist vor Inbetriebnahme und nachher alle fünf Jahre zu prüfen. Die zuständige Gemeindebehörde Jonschwil sorgt für eine koordinierte Durchführung der Kontrollen.

Art. 12 Verkehrsanlagen

Strassen sind mit Hinweisschildern „Wasserschutzgebiet“ gemäss Signalisationsverordnung¹⁴ zu versehen.

Strassen und Plätze aller Art, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen oder auf denen regelmässig Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten verkehren, sind mit Hartbelägen und Randbordüren sowie nötigenfalls mit Abirrschutz zu erstellen. Das Abwasser ist abzuleiten¹⁵.

Private Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge, wie Garagenvorplätze und Garagen, sind mit dichten Belägen, geeignetem Gefälle und Randbordüren zu erstellen. Das Abwasser ist abzuleiten.

⁸ vgl. Beilage 1.2: Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 GSchV

⁹ vgl. Beilage 3: Bst. c

¹⁰ vgl. Beilage 3: Bst. d

¹¹ vgl. Beilage 3: Bst. e

¹² vgl. Beilage 1.3: Art. 9 Abs. 3 und 4 sowie Art. 16 VWF

¹³ vgl. Beilage 3: Bst. f

¹⁴ vgl. Beilage 1.8: Bst. c

¹⁵ vgl. Beilage 3: Bst. l

Die allfällige Einleitung des Abwassers in ein Oberflächengewässer muss ausserhalb der Grundwasserschutzzonen und so erfolgen, dass kein Abwasser in die Fassung gelangen kann.

Wenig frequentierte private Abstellplätze sowie Flurwege und Forststrassen, welche über bewachsene Bodenschichten entwässern, sind zulässig. Dabei muss ausgeschlossen werden können, dass das Abwasser punktuell versickern kann¹⁵.

Art. 13 Landwirtschaftliche Anlagen

Lageranlagen für Hofdünger (Güllenbehälter, Schwemmkanäle, Mistplatten usw.) sowie Raufuttersilos sind nach den geltenden Vorschriften und Richtlinien¹⁶ zu erstellen und zu betreiben.

Güllenbehälter sind mit einem Leckerkennungssystem auszurüsten. Die Dichtheit ist damit regelmässig (mindestens jährlich) zu prüfen. Für die übrigen Anlagen gelten die Kontrollintervalle für Schmutzwasserleitungen sinngemäss. Die zuständige Gemeindebehörde Jonschwil sorgt für die Durchführung der Kontrollen.

Art. 14 Geländeänderungen und Materialentnahmen

Geländeänderungen, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird, sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Aushubarbeiten für schutzzonenkonforme Bauten und Anlagen.

Materialentnahmen sind untersagt¹⁷.

Art. 15 Deponien und Ablagerungen

Die Errichtung von Deponien ist untersagt¹⁸.

Die Ablagerung von Stoffen, welche eine Gefahr für das Grundwasser darstellen (Mist, Kompost usw.), ist ausserhalb geeigneter Anlagen nicht zulässig.

Feldrandkompostierung ist nicht zulässig.

Die Kompostierung für den privaten Gebrauch ist in gedeckten Kompostmieten zulässig.

Art. 16 Bodenbewirtschaftung und Düngung

Bodenbewirtschaftung und Düngung sind im Rahmen der geltenden Vorschriften und Richtlinien¹⁹ und unter Beachtung der Bodenbelastbarkeit zulässig.

Lanzendüngungen sind untersagt.

In der Zeit von November bis Februar darf keine Gülle ausgebracht werden.

¹⁶ vgl. Beilage 3: Bst. g

¹⁷ vgl. Beilage 1.1: Art. 44 Abs. 2 Bst. a GSchG

¹⁸ vgl. Beilage 1.6: Anhang 2 Ziff. 1 Abs. 1 TVA

¹⁹ vgl. Beilage 1.5: Anhang 4.5 StoV;
Beilage 1.7: Art. 27 WaV;
Beilage 1.8: Bst. d;
Beilage 3: Bst. h

Art. 17 Pflanzen- und Holzschutzmittel

Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Unkrautvertilgungsmitteln und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung sind die einschlägigen Vorschriften und Empfehlungen²⁰ sowie die Gebrauchsanweisungen zu befolgen.

Es sind nur Einzelstockbehandlungen mit Blattherbiziden zulässig.

Bei der Verwendung von Holzschutzmitteln und der Lagerung von damit behandeltem Holz sind die bundesrechtlich vorgeschriebenen Massnahmen²¹ zu treffen.

2.2 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S2**Art. 18 Allgemeine Beschränkungen**

Es gilt ein allgemeines Bau- und Grabungsverbot. Verboten sind überdies andere Tätigkeiten, welche das Grundwasser quantitativ oder qualitativ beeinträchtigen können, insbesondere das Versickernlassen von Abwasser.

Über Ausnahmen bestimmt das Bundesrecht²².

Art. 19 Bodenbewirtschaftung und Düngung

Bodenbewirtschaftung und Düngung richten sich nach dem Bundesrecht²³ und den ergänzenden Richtlinien²⁴.

Offene Ackerflächen müssen ab Mitte November mit einer normal entwickelten Winterkultur bewachsen sein oder mit Gründüngung bzw. Zwischenfutter bedeckt sein, welche bis spätestens Anfang September angesät wurden und bis Mitte Februar nicht gepflügt werden.

Art. 20 Pflanzen- und Holzschutzmittel

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Unkrautvertilgungsmitteln, Regulatoren für die Pflanzenentwicklung und Holzschutzmitteln sowie die Lagerung von mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz richtet sich nach dem Bundesrecht²⁵.

²⁰ vgl. Beilage 1.5: Anhang 4.3 und 4.4 StoV;
Beilage 1.7: Art. 25 f. WaV;
Beilage 1.8: Bst. e;
Beilage 3: Bst. i

²¹ vgl. Beilage 1.5: Anhang 4.4 Ziff. 3 Abs. 2 StoV

²² vgl. Beilage 1.2: Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 1 GSchV;
Beilage 1.3: Art. 9 Abs. 2 VWF

²³ vgl. Beilage 1.5: Anhang 4.5 Ziff. 33 Abs. 2 StoV

²⁴ vgl. Beilage 3: Bst. h

²⁵ vgl. Beilage 1.5: Anhang 4.3 Ziff. 3 Abs. 1 Bst. f StoV (gemäss Ziff. 4 Abs. 2 StoV in Kraft ab 1.1.2001)
und Anhang 4.4 Ziff. 3 Abs. 1 StoV;
Beilage 1.7: Art. 25 f. WaV

2.3 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S1

Art. 21 Allgemeine Beschränkungen

Es sind nur bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten zulässig, welche der Trinkwasserversorgung dienen. Über Ausnahmen sowie Bewirtschaftungsbeschränkungen bestimmt das Bundesrecht²⁶.

Art. 22 Zutritt

Die Zone S1 ist auf geeignete Weise dauerhaft zu markieren.

In der Regel ist die Zone S1 vor dem Zutritt Unbefugter zu schützen (z.B. durch Zaun oder Hecke).

Weidgang ist nicht zulässig.

3. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 23 Grundsatz

Die bestehende doppelwandig geführte Schmutzwasserleitung in der Zone S2 (NE Brunnen 2) ist ausnahmsweise zulässig. Die Leitung ist zweimal pro Jahr visuell zu prüfen.

Die Schmutzwasserleitung ist innert einem Jahr und nachher alle fünf Jahre auf ihre Dichtigkeit zu prüfen. Mangelhafte Leitungen sind unverzüglich stillzulegen oder bis zur Stilllegung vorläufig zu sanieren.

Die zuständige Gemeindebehörde Jonschwil sorgt für die Durchführung der Kontrolle. Werden Mängel festgestellt, sind diese unverzüglich zu sanieren.

Bei einer Änderung der massgebenden Verhältnisse ist diese Ausnahmeregelung zu überprüfen.

4. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR BESTEHENDE BAUTEN UND ANLAGEN

Art. 24 Grundsatz

Die Anpassung von bestehenden Bauten und Anlagen in der Zone S²⁷ an die Bestimmungen gemäss Kapitel 2 dieses Reglements ist, sofern nichts anderes bestimmt wird, spätestens bei wesentlichen Änderungen vorzunehmen.

Ausser Betrieb genommene Anlagen wie Schmutzwasserleitungen, Güllenbehälter usw. sind fachgerecht aufzuheben, d.h. die Anlagen sind zu entfernen, einzusanden oder dauerhaft zu verschliessen.

²⁶ vgl. Beilage 1.2: Anhang 4 Ziff. 223 GSchV;
Beilage 1.3: Art. 9 Abs. 2 VWF;

Beilage 1.5: Anhang 4.3 Ziff. 3 Abs. 1 Bst. e, Anhang 4.4 Ziff. 3 Abs. 1 und Anhang 4.5 Ziff. 33 Abs. 1 Bst. e StoV

²⁷ vgl. Beilage 1.2: Art. 31 Abs. 2 GSchV

Art. 25 Fristen

Die in Art. 26 bis 29 dieses Reglements vorgeschriebenen Fristen für die Sanierung von Bauten und Anlagen können unter den in Art. 32 dieses Reglements genannten Voraussetzungen mit Zustimmung des Amtes für Umweltschutz um höchstens fünf Jahre erstreckt werden. Die Fristen gelten ab Inkrafttreten des Reglements.

4.1 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S3**Art. 26 Verkehrsanlagen**

Bestehende Strassen sind innert einem Jahr mit Hinweisschildern „Wasserschutzgebiet“ gemäss Signalisationsverordnung²⁸ zu versehen.

Bestehende Verkehrsanlagen, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen, sind bei grossem Verkehrsaufkommen innert fünf Jahren, bei geringem (weniger als 1000 Fahrzeuge je Tag) innert zehn Jahren den Vorschriften von Art. 11 und 12 dieses Reglements anzupassen.

Bestehende gewerbliche Umschlagplätze für wassergefährdende Stoffe sowie private Garagenvorplätze, auf denen Motorfahrzeuge gewaschen oder vergleichbare Tätigkeiten vorgenommen werden, sind innert fünf Jahren den Vorschriften von Art. 11 und 12 dieses Reglements anzupassen.

Bestehende Flurwege sind innert einem Jahr mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge (landwirtschaftlicher Verkehr gestattet) zu belegen.

Art. 27 Schmutzwasserleitungen

Bestehende Schmutzwasserleitungen sind innert einem Jahr und nachher alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die zuständige Gemeindebehörde Jonschwil sorgt für eine koordinierte Durchführung der Kontrollen.

Mangelhafte Leitungen sind unverzüglich abzudichten, zu ersetzen oder stillzulegen.

Art. 28 Landwirtschaftliche Anlagen

Bestehende Güllebehälter und deren Zuleitungen sowie Mistlagerplätze sind innert einem Jahr und nachher alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die zuständige Gemeindebehörde Jonschwil sorgt für die Durchführung der Kontrollen.

Mangelhafte Anlagen sind unverzüglich zu sanieren oder stillzulegen.

4.2 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S2**Art. 29 Schmutzwasserleitungen**

Bestehende doppelwandig geführte Schmutzwasserleitungen in der Zone S2 sind ausnahmsweise zulässig. Die Leitungen sind zweimal pro Jahr visuell zu prüfen.

²⁸ vgl. Beilage 1.8: Bst. c

Die Schmutzwasserleitungen sind innert einem Jahr und nachher alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen. Mangelhafte Leitungen sind unverzüglich stillzulegen oder bis zur Stilllegung vorläufig zu sanieren.

Art. 30 Verkehrsanlagen

Bestehende Strassen sind innert einem Jahr mit Hinweisschildern „Wasserschutzgebiet“ gemäss Signalisationsverordnung²⁹ zu versehen.

Bestehende Verkehrsanlagen, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offenstehen oder auf denen regelmässig Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten verkehren, sind innert fünf Jahren den Vorschriften von Art. 11 und 12 dieses Reglements anzupassen. Dabei sind je nach Gefährdungspotenzial im Einvernehmen mit dem Amt für Umweltschutz besondere Schutzmassnahmen zu treffen.

Bestehende Flurwege sind innert einem Jahr mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge (landwirtschaftlicher Verkehr gestattet) zu belegen.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31 Verfügungen

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen, soweit nicht eine kantonale Stelle zuständig ist³⁰.

Er kann Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen verfügen, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen sind, wenn eine konkrete Gefahr für das Grundwasser besteht.

Art. 32 Ausnahmegewilligungen

Die zuständige Stelle des Staates³¹ kann von den Vorschriften dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen³⁰, wenn:

- a. die Anwendung der Vorschriften für den Betroffenen zu einer unzumutbaren Härte führt,
- b. der Ausnahmegewilligung keine wesentlichen öffentlichen Interessen entgegenstehen,
- c. alle zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden, und
- d. der Ausnahmegewilligung keine zwingenden eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften entgegenstehen.

Art. 33 Anmerkung im Grundbuch

Der Gemeinderat lässt die in diesem Reglement festgelegten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen mit dem Begriff "Grundwasserschutzzone" und dem Zusatz S1, S2 oder S3 bei den betroffenen Grundstücken im Grundbuch anmerken³².

²⁹ vgl. Beilage 1.8: Bst. c

³⁰ vgl. Beilage 2.1: Art. 34 GSchVG

³¹ vgl. Beilage 2.2: Art. 2 GSchVV (Amt für Umweltschutz)

³² Art. 108 Abs. 1 Bst. h der Einführungsverordnung vom 14. Dezember 1945 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.11)

Art. 34 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Verfügungen werden nach den Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes³³ und des Umweltschutzgesetzes³⁴ bestraft.

Art. 35 Vollzugsbeginn

Reglement und Umgrenzungsplan treten mit Genehmigung durch das Baudepartement in Kraft.

Vom Gemeinderat Jonschwil erlassen am 10. Nov. 2004

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

.....

Vom Gemeinderat Jonschwil am 13. Aug. 2009 nachträglich ergänzt: Art. 23 Abs. 3 / 4 und Art. 27

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

.....

Öffentliche Auflage vom: 26. Nov. 2004 bis 25. Dez. 2004.....

(plus separates Unterschriftenblatt zu den Ergänzungen vom 13. Aug. 2009)

Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am

Für das Baudepartement

Die Leiterin des Amtes für Umweltschutz:

.....

³³ vgl. Beilage 1.1: Art. 70 f. GSchG

³⁴ vgl. Beilage 1.4: Art. 60 f. USG